

Helbig, Annika (Kreis Lippe)

Von: ZF MIK Referat35 <IMCEAEX-_O=DVS-NRW_OU=EXCHANGE+20ADMINISTRATIVE+20GROUP+20+28FYDIBOHF23SPDLT+29_CN=RECIPIENTS_CN=D646B6556DCC40C1A0527FE26736215D-REFERAT35@mhkgb.nrw.de>
Gesendet: Freitag, 8. Juli 2016 18:18
An: Winkel, Johannes (MIK)
Cc: Ketturkat, Sandra (MIK); ZF MIK Referat35
Betreff: WG: Konzernbetriebsrat

Hallo Herr Winkel,

anbei einige ergänzende allgemeine Gedanken zu der Angelegenheit, die mir bei nochmaliger kursorischer Durchsicht der Entscheidung des ArbG Detmold gekommen sind. Ich bin mir mit Frau Ketturkat einig, dass schon wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache eine höchstrichterlicher Klärung wünschenswert ist (Entscheidung des ArbG Detmold könnte im Übrigen auch für die Länder und den Bund bedeutsam sein, da sich auch hier die Frage nach dem Konzern Land bzw. Bund stellt; wäre von daher auch für Stk und FM und MAIS bedeutsam), wenn ich auch hinsichtlich der Erfolgsaussichten eher skeptisch bin. Ausgehend von der Annahme, dass die vom ArbG Detmold genannten Entscheidungen des BAG und des BGH richtig wiedergegeben werden (habe sie nicht selbst nachgelesen), dürfte man nur sehr begrenzte Erfolgsaussichten haben. Es ruht eben mitunter kein großer Segen darauf, wenn Zivilgerichte mit öffentlich-rechtlichen bzw. verfassungsrechtlichen Einflussbereichen - wie hier - zu tun haben.

Ich halte es auch nicht für besonders sinnvoll, zu versuchen, hier damit zu argumentieren, dass sich der Kreis faktisch tatsächlich gar nicht auf den Bereich seiner privatrechtlichen Beteiligungen einwirke. Würde dies gelingen, hätte man nur belegt, dass man seinen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aus § 109 Abs. 1 GO NRW zur Kontrolle und Steuerung nicht nachkommt. Das kann nicht sinnvoll sein.

Ich halte es auch nicht für sinnvoll, sich auf evtl. Formfehler des ArbG Detmold zu fokussieren (ungleiche Besetzung der Kammer bei Zeugenvernehmung und Beschlussfassung). Würde man mit dieser Argumentation obsiegen, hätte man in den grundlegenden Fragen eben keine gerichtliche Entscheidung. Halte ich nicht für erstrebenswert; letztlich „vertagt“ man damit das Problem nur.

Sinnvoller könnte es sein, sich mehr auf den Bereich des § 130 BetrVG (danach findet BetrVG keine Anwendung auf Verwaltungen und Betriebe des Bundes, der Länder der Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) zu fokussieren. Dass hier ein Problem liegen könnte, scheint sogar das ArbG Detmold zu merken. Es dürfte wohl kaum zu bestreiten sein, dass die nach Ansicht des ArbG Detmold die Konzernfiktion auslösenden Entscheidungen (sei es Rat, LR oder Beteiligungsverwaltung), sich im Bereich der Körperschaft Kreis abspielen und damit einer eigentlich nicht dem BetrVG obliegenden Sphäre angesiedelt sind. M.E. ist es sehr zweifelhaft aus dem Umstand, dass sich diese primär politisch/strategischen Entscheidungen auf die privatrechtlich organisierten kommunalen Betriebe beziehen, zu dem Schluss zu kommen, dass hiermit der Anwendungsbereich des BetrVG eröffnet sei. Letztlich kommt man mit einer solchen Auslegung zu dem Ergebnis, dass politisch/strategische Entscheidungen (wobei man auch in Rechnung stellen muss, dass hier im Zweifelsfall das zentrale kommunale Beschlussorgan - nämlich der Rat - das letzte Wort hat) den Arbeitnehmermitwirkungsrechten nach dem BetrVG unterliegen. Ein solches Ergebnis erscheint mir doch mehr als fragwürdig und verfassungsrechtliche Grundprinzipien (zu nennen ist hier insbesondere das Demokratieprinzip des Art. 20 GG) nicht ausreichend zu berücksichtigen. Im Lichte des Art. 20 GG scheint es mir doch sehr zweifelhaft, dass man politische Entscheidungen von demokratisch gewählten Gremien (Rat) oder Personen (LR) letztlich den Mechanismen und Einwirkungsmöglichkeiten des BetrVG unterwirft, zumal auch gewählte Arbeitnehmervertreter bekanntermaßen keine demokratische Legitimität i.S. des Art. 20 GG vermitteln können. Hier werden m.E. die getrennten Sphären von politischen Entscheidungen durch die dazu berufenen Gremien und Personen (die nach der Regelung des § 109 Abs. 1 GO NRW sogar zu solchen Entscheidungen gehalten sind) und Arbeitnehmermitbestimmungs- bzw. Arbeitnehmermitwirkungsrechten nach dem BetrVG in fragwürdiger Weise „vermischt“ bzw. „zusammengerührt“. Es ist vielmehr völlig ausreichend und entspricht auch mehr den verfassungsrechtlichen Strukturprinzipien, wenn die Mitwirkungsrechte nach dem BetrVG auf der betrieblichen Ebene verbleiben (hiergegen wendet sich auch keiner bei den privatrechtlich organisierten kommunalen Betrieben) und nicht auf die Ebene der Gebietskörperschaften

übergreifen. Resümierend lässt sich sagen: Es sollte getrennt bleiben, was nicht zusammengehört. Ich befürchte allerdings, dass man mit solchen Gedankengängen auf der Ebene der Arbeitsgerichtsbarkeit oder der „normalen“ Zivilgerichtsbarkeit bis hin zum BGH nicht durchdringen wird und man allenfalls auf der Ebene der Verfassungsgerichtsbarkeit mit den hier thematisierten Aspekten Gehör finden könnte.

Gruß
Hans-Peter Lungen

Von: ZF MIK Referat35
Gesendet: Freitag, 8. Juli 2016 13:53
An: Winkel, Johannes (MIK)
Cc: ZF MIK Referat35; Tegtmeyer, Claas (MIK)
Betreff: AW: Konzernbetriebsrat

Hallo Herr Winkel,
ja, der Vorgang ist hier bekannt. Die BR hat uns regelmäßig über den Verfahrensstand informiert.
Wir bringen ihn am Montag zu unserer Rücksprache in Sachen ProVitako mit. Aber bereits jetzt so viel: eine höchstrichterliche Klärung ist aus unserer Sicht wünschenswert.
Viele Grüße
Sandra Ketturkat

Von: Winkel, Johannes (MIK)
Gesendet: Freitag, 8. Juli 2016 13:20
An: Lungen, Hans-Peter (MIK); ZF MIK Referat35
Betreff: WG: Konzernbetriebsrat

Ist dieser Rechtsstreit uns bekannt? Mir sagt dies alles (jedenfalls im Moment) nichts...

Beste Grüße
Johannes Winkel

Von: Lehmann, Dr. Axel (Kreis Lippe) [<mailto:A.Lehmann@kreis-lippe.de>]
Gesendet: Freitag, 8. Juli 2016 12:53
An: Winkel, Johannes (MIK)
Cc: Helbig, Annika (Kreis Lippe)
Betreff: Konzernbetriebsrat

Sehr geehrter Herr Winkel, lieber Johannes,

wie Du vielleicht schon erfahren hast, habe ich von meinem Amtsvorgänger die juristische Auseinandersetzung um die Einrichtung eines Konzernbetriebsrates beim Kreis Lippe „geerbt“.
Das Arbeitsgericht Detmold (Beschluss im Anhang) hat diesen mittlerweile für rechtmäßig erklärt. Bis zum 15.7. werde ich entscheiden müssen, ob wir in die nächste Instanz gehen. Als Grundlage für die Entscheidung habe ich neben unseren Hausjuristen und dem KAV auch eine Bielefelder Kanzlei um Stellungnahme gebeten. Außerdem liegt eine Stellungnahme einer Lemgoer Kanzlei vor, die unsere Klinikgesellschaft in der Angelegenheit vertritt (alle ebenfalls im Anhang).
Die Stellungnahmen reichen von „keine Chance“ bis unbedingt Rechtsmittel einlegen.

Weil der Vorgang nach meiner Einschätzung wegweisend für die Frage ist, ob Kommunen künftig grundsätzlich als Konzern zu behandeln und Konzernbetriebsräte einzurichten sind, dürfte auch das MIK an dieser Fragestellung interessiert sein. Ich wäre deshalb für eine Stellungnahme deines Hauses sehr dankbar. Die Kurzfristigkeit der Anfrage bitte ich zu entschuldigen. Ich hatte mir von den „normalen“ Stellungnahmen ein eindeutigeres Bild gewünscht.

Es wäre schön, wenn ich bis Mittwochabend eine Einschätzung deines Hauses bekommen könnte. Vielen Dank schon jetzt dafür!

Viele Grüße aus Lippe
Axel Lehmann

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Axel Lehmann

Kreis Lippe
Der Landrat

Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold
fon 05231 62-586
fax 05231 62-210
a.lehmann@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de



Lippe*service*

- KTM vertraulich -